

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



47

Nr. 6

Speyer, 15. Juli 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	48
Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich.....	48
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung .....	49
Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Bad Dürkheim und Grünstadt.....	49
Beschluss zur Auflösung des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach.....	49
Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	50

### Bekanntmachungen

Einführung und Verabschiedung einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrats am Sonntag, dem 4. September 2016.....	53
---	----

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie.....	53
Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2016	53
Kollektenplan 2017.....	54

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	54
Diakoniewerk Zoar .....	56
Pfarrstellen der EKD.....	56

### Dienstnachrichten

Verwaltungen .....	57
Verleihungen .....	57
Dienstleistungen .....	57
Beauftragungen.....	57
Beurlaubung .....	58
Ruhestand.....	58
Sterbefälle.....	58

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 4. Juni 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt am dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Der Landeskirchenrat gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich

Vom 3. Juni 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung, die im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt wird. 70 von Hundert der Schlüsselzuweisung wird in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten fortgeschrieben, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu Grunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v. H. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifentwicklung der vergangenen Haushaltsperiode wird bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.

(2) Die Aufteilung der Schlüsselzuweisung auf die einzelnen Kirchenbezirke erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Kirchenbezirks.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Kirchenbezirk zusammen, erhält der neu gebildete Kirchenbezirk, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses für längstens vier Jahre, eine Sonderzahlung i.H. der Differenz zwischen der Summe der Schlüsselzuweisungen, die den bisherigen Kirchenbezirken nach der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage zugestanden haben, zu den Schlüsselzuweisungen, die dem neu gebildeten Kirchenbezirk nach der derzeitigen Rechtslage zustehen. Sonderzahlungen für im Sekretariat der Kirchenbezirke bestehende Arbeitsverhältnisse, die aufgrund der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage geleistet wurden, gehören nicht zu den Schlüsselzuweisungen nach Satz 1 und bleiben für die dort geregelte Berechnung unberücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 148) wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

Vom 1. Juni 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 52 Buchstabe e der Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 144), wird aufgehoben.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Bad Dürkheim und Grünstadt

Vom 7. Juli 2016

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), beschließt die Kirchenregierung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte:

### § 1

#### Auflösung und Eingliederung des Protestantischen Kirchenbezirks Bad Dürkheim

Der Protestantische Kirchenbezirk Bad Dürkheim wird aufgelöst und sein Gebiet in den Protestantischen Kirchenbezirk Grünstadt eingegliedert.

### § 2

#### Umbenennung des Protestantischen Kirchenbezirks Grünstadt, Dienstsitz des Dekanats

Der Protestantische Kirchenbezirk Grünstadt wird in „Protestantischer Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt“ umbenannt. Dienstsitz des Dekanats ist Bad Dürkheim.

### § 3

#### Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen

(1) Die Pfarrstelle Bad Dürkheim 1, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Bad Dürkheim, wird aufgehoben.

(2) Es wird eine neue Pfarrstelle Bad Dürkheim 1 errichtet, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt.

(3) Die Pfarrstelle Grünstadt 1, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Grünstadt, wird aufgehoben.

(4) Es wird eine neue Pfarrstelle Grünstadt 1 errichtet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 7. Juli 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Beschluss zur Auflösung des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach

Vom 14. Juni 2016

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 146), beschließt der Landeskirchenrat:

### § 1

Der Protestantische Verwaltungszweckverband Otterbach wird aufgelöst.

### § 2

Das seitens des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach gemäß § 1 Absatz 3 des Verwaltungsamtsgesetzes errichtete Verwaltungsamt, geht gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsamtsgesetzes in

die Trägerschaft des Protestantischen Kirchenbezirkes an Alsenz und Lauter über.

### § 3

Der Protestantische Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter tritt analog § 6 Absatz 3 des Verwaltungsamtsgesetzes in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden des Verwaltungsamts ein.

### § 4

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

\*

## **Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Vom 7. Juli 2016

Aufgrund von § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (Abl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (Abl. S. 142), erlässt die Kirchenregierung am 7. Juli 2016 folgende Ordnung:

### **Artikel 1**

#### **Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

##### *§ 1 Grundsätze*

(1) Die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft (kurz: Arbeitsstelle) ist ein gesamtkirchlicher Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie ist der Zusammenschluss der folgenden Werke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche): Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz, Frauenarbeit/Familienbildung, Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt sowie des Pfarramtes Kirche und Dorf.

(2) Die Arbeitsstelle ist dem Gesamtauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Sie richtet sich aus am Wort Gottes mit seinen Verheißungen, wie sie in der Bibel bezeugt sind. Sie wendet sich Frauen und Männern sowie Familien in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten zu, unabhängig von ihrer religiösen oder konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer weltanschaulichen Einstellung und ihrer Herkunft oder ihrer sexuellen Identität. Sie pflegt die ökumenische Zusammenarbeit und sucht den interreligiösen Dialog.

##### *§ 2 Auftrag und Angebote*

(1) Mit ihrem Leitmotiv „Miteinander denken – Miteinander leben - Miteinander glauben“ leistet die Arbeitsstelle einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-

auftrags und des gesellschaftsbezogenen Auftrags der Evangelischen Kirche. Die bildungspolitischen, gesellschaftspolitischen und spirituellen Fragestellungen in Bezug auf Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt bilden die Fachbezüge der Arbeitsstelle.

(2) Der Bereich „Miteinander denken“ nimmt dabei den bildungspolitischen Auftrag der Evangelischen Kirche in den Blick: die Evangelische Arbeitsstelle entwickelt insbesondere für Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt Bildungsangebote und gibt Orientierungs- und Lebenshilfen.

Der Bereich „Miteinander leben“ wirft zum einen gesellschaftspolitische Fragestellungen auf, die für das Zusammenleben von Frauen, Männern, Familien und Menschen in der Arbeitswelt von Belang sind und trägt zum anderen dazu bei, eine Kultur des Miteinanders zu entwickeln, die dem biblischen Menschenbild entspricht.

Der Bereich „Miteinander glauben“ setzt seinen Schwerpunkt im Bereich der Spiritualität und Theologie, indem er danach fragt, wie die befreiende Botschaft des Evangeliums insbesondere für Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt immer wieder neu konkret Gestalt gewinnen kann.

(3) Darüber hinaus gibt die Arbeitsstelle den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Anregung und Unterstützung, um Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt anzusprechen und zu fördern.

(4) Sie vertritt ihre fachlichen Anliegen auf landeskirchlicher und landespolitischer Ebene sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(5) Die Arbeitsstelle ist vor dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau unter anderem dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie arbeitet deshalb an der tatsächlichen Herstellung von Geschlechterdemokratie. Den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern und weiteren Geschlechteridentitäten wird durch die Bereitstellung von geschlechtsspezifischen Angeboten Rechnung getragen.

(6) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsstelle arbeiten Ehren- und Hauptamtliche im konstruktiven Dialog und in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zusammen. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche, die der Landeskirchenrat erstmals 1995 verabschiedet hat, anzuwenden.

(7) Die Arbeitsstelle nimmt die für sie relevanten Vertretungen in den Organisationen des Landes, des Bundes, der Landeskirche und der EKD wahr. Die Entscheidung über die Entsendung einer oder eines ehren- oder hauptamtlich Tätigen obliegt der Leitung der Arbeitsstelle. Das Kuratorium ist darüber zu informieren.

(8) Innerhalb der kirchlichen Strukturen der Evangelischen Kirche der Pfalz richtet die Arbeitsstelle ihre

Angebote vor allem an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihren Arbeitsbezügen. Insbesondere berät und begleitet sie die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, die innerhalb der Landeskirche mit den entsprechenden Fachbezügen beauftragt sind.

### § 3 Konferenzen

(1) Zur Aufgabenerfüllung stehen der Arbeitsstelle Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitende sowie zeitlich befristete Projektmitarbeitende zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Arbeitsstelle beruft regelmäßig eine Gesamtkonferenz aller Mitarbeitenden sowie eine Konferenz der Referentinnen und Referenten ein, um die fachliche Arbeit zu koordinieren. Die Konferenzen sind insbesondere zuständig für die Beratung von bzw. bei:

1. Querschnittsaufgaben,
2. gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen,
3. Arbeitsschwerpunkten u. a. aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums,
4. fachübergreifenden Projekten,
5. der Entwicklung und Gestaltung von Angeboten,
6. Fragen von Qualität, Profil und Angeboten,
7. Impulsgebung.

### § 4 Beiräte

(1) Zur fachspezifischen Unterstützung, Beratung und Impulsgebung kann einzelnen Fachbezügen durch das Kuratorium ein ehrenamtlicher Beirat zugeordnet werden.

(2) Den Beiräten gehören an:

1. die mit der entsprechenden Arbeit beauftragten Referentinnen und Referenten,
2. bis zu zehn weitere Personen, die auf Vorschlag der Ehrenamtlichen des entsprechenden Fachbezugs oder ersatzweise durch die Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden (§ 3) vom Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder eines Beirates wählen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Beiräte haben insbesondere die Aufgabe:

1. konzeptionelle und programmatische Grundsatzfragen des Fachbezugs zu diskutieren,
2. Impulse für Inhalte und Gestaltungsformen der fachlichen Angebote zu geben,
3. fachbezugspezifische Projektgruppen anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen,
4. Vorschläge für fachspezifische Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche zu machen,
5. Personen vorzuschlagen, die von der Arbeitsstelle in fach- oder verbandsspezifische Gremien auf Landes- und Bundesebene entsandt werden sollen,

6. die Herausgabe von fach- oder verbandsspezifischen Publikationen zu begleiten, soweit die Leitung der Arbeitsstelle der Herausgabe grundsätzlich zugestimmt hat.

(4) Jeder Beirat hat das Recht, bis zu zweimal jährlich auf landeskirchlicher Ebene eine Zusammenkunft der ehrenamtlich Tätigen des Fachbezugs zu organisieren.

### § 5 Leitung

(1) Die Arbeitsstelle wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer der beiden „Pfarrstellen für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft“ geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsführung. Die andere Inhaberin oder der andere Inhaber wird mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Eine der beiden Pfarrstellen kann auch mit einer Person besetzt werden, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer ist, jedoch über eine, dem 2. Theologischen Examen gleichwertige, abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt.

(3) Leitung und Stellvertretung werden auf Zeit im Benehmen mit dem Kuratorium der Arbeitsstelle von der Kirchenregierung berufen.

(4) Der Landeskirchenrat legt die Geschäftsverteilung fest.

### § 6 Dienststellen

Der Dienstsitz der Arbeitsstelle ist Kaiserslautern. Weitere Dienststellen als Außen- oder Regionalstellen können eingerichtet oder aufgehoben werden.

### § 7 Kuratorium

(1) Zur ehrenamtlichen Beratung und Begleitung der Arbeitsstelle und zur Förderung der Vernetzung auf allen Ebenen der Landeskirche wird ein Kuratorium Bildung und Gesellschaft (kurz: Kuratorium) eingerichtet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. die mit der hauptamtlichen Leitung der Arbeitsstelle beauftragten Personen,
2. die Vorsitzenden der Beiräte,
3. aus jeder Bezirkssynode eine entsandte Person,
4. ein weltliches und ein geistliches Mitglied der Landessynode,
5. zwei von der Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden entsandte Personen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrates,
7. eine Person aus der Arbeitsgemeinschaft Bildung (§ 10 Absatz 4 Nr. 4 a) und
8. bis zu fünf weitere Personen, die vom Kuratorium berufen werden können.

(3) Das Kuratorium überträgt durch Wahl einem ehrenamtlichen Mitglied den Vorsitz, einem anderen den stellvertretenden Vorsitz. Ist das vorsitzende Mitglied

eine Frau, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Mann sein, und umgekehrt.

#### § 8 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe:

1. den Tätigkeitsbericht, den die Arbeitsstelle alle zwei Jahre der Landessynode vorlegen muss, entgegen zu nehmen;
2. das Jahresprogramm der Arbeitsstelle kritisch zu würdigen und dazu Empfehlungen zu erarbeiten;
3. sich regelmäßig mit den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Arbeitsstelle auseinander zu setzen und Empfehlungen auszusprechen;
4. fachübergreifende Projekte und Projektgruppen zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium ist in folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. Änderung und Neufassung der Ordnung,
2. Änderung von fachlichen Bezügen,
3. Einrichtung und Aufhebung von Dienststellen.

Das Kuratorium kann dem Landeskirchenrat Vorschläge unterbreiten. Diese sind auf Wunsch mit ihm zu erörtern.

(3) Die Besetzung der hauptamtlichen Leitungsstellen der Arbeitsstelle durch die Kirchenregierung erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium.

(4) Das Kuratorium ist regelmäßig über die Entwicklung des Haushaltes der Arbeitsstelle zu informieren.

(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.

(6) Das Kuratorium kann einen ehrenamtlichen Beirat für jeden Fachbezug einrichten.

#### § 9 Arbeit in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk

(1) Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke erfüllen den in §§ 1 und 2 formulierten Auftrag in eigener Verantwortung entsprechend. Die Arbeitsstelle berät und unterstützt die Gemeinden und Kirchenbezirke dabei.

(2) Die Kirchengemeinden können Bildungsbeauftragte benennen.

(3) Die Kirchenbezirke können Arbeitskreise für Bildung und Gesellschaft einrichten. Sie können hauptamtliche pädagogische Fachkräfte sowie Theologische Beraterinnen oder Berater für einzelne Fachbezüge beauftragen.

(4) Die Bezirkssynoden können jeweils eine Person in das Kuratorium entsenden.

#### § 10 Arbeitsgemeinschaft Bildung

(1) Zur Koordinierung der Erwachsenenbildungsarbeit in der Landeskirche wird die Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingerichtet. Ihr können gesamtkirchliche Dienste, Werke und sonstige überregionale Einrichtungen im Bereich der Landeskirche beitreten, zu deren Aufgabengebiet Erwachsenenbildung/Weiterbildung gehört.

(2) Die Leitung der Arbeitsstelle oder eine von ihr beauftragte Person führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Bildung. Das Nähere regelt eine von der Leitung erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Bildung ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

(4) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bildung gehören insbesondere:

1. Weiterbildungspolitische Information sowie Beratung über deren Umsetzung für die Erwachsenenbildungsarbeit bei den Mitgliedern;

2. Stellungnahme zu einem jährlich durch die Leitung des Arbeitsbereiches Erwachsenenbildung zu gebenden Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verteilung der staatlichen Weiterbildungsmittel;

3. Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren. Die Leitung der Arbeitsstelle sowie die mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Bildung beauftragte Person sind nicht wählbar.

4. Benennung je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft Bildung sowie je einer Stellvertretung auf die Dauer von sechs Jahren

a) für das Kuratorium der Arbeitsstelle,

b) für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

#### § 11 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Ordnung.

#### § 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der in dieser Ordnung genannten Gremien und Beauftragungen beträgt sechs Jahre. Die amtierenden Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bleiben trotz des Ablaufs der Amtsdauer nach Absatz 1 bis zur Entsendung der ihnen jeweils nachfolgenden Mitglieder im Amt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landes-

kirche) vom 27. Januar 2005, zuletzt geändert am 18. Juni 2009, außer Kraft.

Speyer, den 7. Juli 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident

## Bekanntmachungen

### Einführung und Verabschiedung einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrats am Sonntag, dem 4. September 2016

Speyer, 6. Juli 2016  
Az.: 1 132/11

Herr Oberkirchenrat Gottfried Müller tritt mit Ablauf des 31. August 2016 in den Ruhestand.

Die Landessynode hat am 1. Juni 2016 Frau Pfarrerin Marianne Wagner mit Wirkung vom 1. September 2016 auf die Dauer von sieben Jahren zur geistlichen Oberkirchenrätin gewählt.

Die Einführung der neugewählten Oberkirchenrätin Marianne Wagner und die Verabschiedung von Oberkirchenrat Gottfried Müller erfolgen im Gottesdienst am Sonntag, dem 4. September 2016, 14.00 Uhr, in der Gedächtniskirche Speyer.

\*

### Kollektenauf Ruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 24.05.16  
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2016 ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 18. September 2016, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens in eine Krise geraten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Leider kommt ein Problem nur selten allein. Betroffene geraten so schnell in eine Situation, aus der sie ohne Hilfe nicht mehr herauskommen. Unterstützung erhalten Ratsuchende in Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz. Die differenzierte Beratung ermöglicht maßgeschneiderte Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die beispielsweise das Gefühl haben, ihren Alltag nicht mehr alleine bewältigen zu können, die verzweifelt sind, den Überblick über ihre Finanzen verloren haben oder Probleme in der Familie oder ihrer Beziehung haben. Darüber hinaus wird die Beratung von Flüchtlingen immer wichtiger und hat einen hohen Stellenwert.

Jährlich suchen mehr als 22.000 Menschen in den über 50 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz Hilfe und Unterstützung. Alle Beratungsangebote stehen grundsätzlich auch Flüchtlingen offen. Insbesondere die Sozial- und Lebensberatung sowie die Schwangerschaftsberatung werden von Flüchtlingen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden auch spezielle Beratungsangebote für Flüchtlinge in den vergangenen Monaten stark erweitert.

Um die umfangreichen Aufgaben der Diakonie weiterhin zu gewährleisten, bittet das Diakonische Werk Pfalz um Spenden. Die Spenden werden gezielt und direkt vor Ort eingesetzt. Bitte tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass wir auch in Zukunft Menschen ein Leben in Würde ermöglichen können und Strukturen fördern, die zur Selbsthilfe befähigen.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe.

Abrechnung:

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also **bis zum 10. Oktober 2016**, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

\*

### Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2016

Speyer, den 28. Juni 2016  
Az.: 3 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 18. bis 27. September in der Pfalz und vom 26. September bis zum 9. Oktober in der Saarpfalz zur Durchführung der Herbstopferwoche auf. Die Spenden sind für die vielfältige Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Die Herbstopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Absatz 2 Ziffer 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte Öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Wir bitten Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde an der diesjährigen Herbstopferwoche zu beteiligen.

**Vorschlag zur Kanzelabkündigung:**

Die Sozial- und Lebensberatungsstellen (SLB) der Diakonie Pfalz sind erste Anlaufstelle für Menschen in Not- und Krisensituationen. In der gesamten Pfalz und der Saarpfalz. Unsere SLB sind ein wichtiger Knotenpunkt im Netzwerk von sozialen Einrichtungen, Beratungsstellen und Hilfsangeboten vor Ort. So können wir Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise begleiten.

In unseren Beratungsstellen betreuen wir viele allein-erziehende Mütter – wie Frau M. Sie steht als Beispiel für die zahlreichen Alleinerziehenden, die trotz Berufstätigkeit und großem persönlichen Engagement

immer am Existenzminimum kämpfen müssen Frau M. hat den Sprung ins Erwerbsleben geschafft und liebt ihre Arbeit. Das berufliche Engagement und die damit verbundene Wertschätzung sind ihr wichtig. Aber das Einkommen reicht vorne und hinten nicht. Neben ihrem Arbeitslohn und dem Kindergeld bezieht sie ergänzende Leistungen vom Jobcenter. Wir stehen Frau M. seit der Trennung von ihrem Mann schon einige Jahre in schwierigen Lebens- und Finanzsituationen zur Seite. Die alleinerziehende Mutter von drei Kindern muss sich einem herausfordernden Alltag stellen: Berufstätigkeit, Haushalt, Erziehung der drei Kinder und häufige Termine bei Ärzten und Therapeuten. Und dann noch die ständige Sorge ums Geld. Frau M. ist auf ihr Auto angewiesen, um überhaupt arbeiten zu können. Eine anstehende Werkstattrechnung kann sie nicht bezahlen – und steht damit auch vor dem beruflichen Aus! Wir konnten helfen – mit Stiftungsmitteln und einem Zuschuss der Beratungsstelle, der unter anderem mit Spendengeldern aus unseren Opferwochen finanziert wurde.

Auch die vielen Beratungsgespräche sind für Frau M. eine wichtige Stütze.

Diakonie hilft. Und: Diakonie tut gut.

Bitte helfen Sie uns helfen. Damit wir weiter gut und Gutes tun können.

Abrechnung:

Das Ergebnis der Herbstopferwoche ist bis zum 11. November an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen **bis zum 25. November** mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

\*

### Kollektenplan 2017

Speyer, den 21.06.2016  
Az.:3 360/00

08.01.2017	1. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua
29.01.2017	4. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt
26.02.2017	Estomihi	Kollekte für den Kirchentag
19.03.2017	Okuli	Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit
14.04.2017	Karfreitag	Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim
25.05.2017	Christi Himmelfahrt	Kollekte für die Weltmission

04.06.2017	Pfingstsonntag	Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“
25.06.2017	2. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
30.07.2017	7. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD)
13.08.2017	9. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die „Diakonie Deutschland“
08.10.2017	17. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für Aufgaben in der pfälzischen Diakonie
19.11.2017	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/Volkstrauertag	Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste
22.11.2017	Buß- und Bettag	Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe
26.11.2017	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag	Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche

In mindestens einem Gottesdienst am **24. Dezember**, Heiligabend Kollekte „Brot für die Welt“.

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Bad Dürkheim 2**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Bad-Dürkheim 2 im Kirchenbezirk Bad Dürkheim mit der zugehörigen Kirchengemeinde Grethen umfasst 2.642 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Bad Dürkheim und Grethen.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, drei Pfarrhäuser, zwei Gemeindehäuser, ein Mehrgenerationenhaus, eine Kindertagesstätte und eine Friedhofskapelle.

Schwerpunkte der kirchengemeindlichen Arbeit sind die Gottesdienste in anderer Form, die Arbeit mit jungen Familien sowie die Konfirmandenarbeit für die Kirchengemeinde Bad Dürkheim.



Sie gehört der Kooperationszone West an und ist Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim/Freinsheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle 2 Frankenthal Pilgerpfad**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle 2 Frankenthal Pilgerpfad im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.696 Gemeindeglieder (Pfarrstelle 1: 1.856 Gemeindeglieder). Die Pfarrstelle ist eingebettet in ein Team von Hauptamtlichen (2 Pfarrstellen und eine Diakonenstelle mit 75%), das die Gemeinde gemeinsam betreut. Die Predigtstätten sind das Ökumenische Gemeindezentrum Pilgerpfad mit der Kirche St. Jakobus und in Studernheim (einmal im Monat) und das Altenheim „Pro seniore“ (alle 14 Tage).

Die besondere Herausforderung ergibt sich aus der Tätigkeit am einzigen Ökumenischen Gemeindezentrum der Pfälzischen Landeskirche und des Bistums Speyer.

Schwerpunkte setzt die Gemeinde mit Angeboten für Familien, der Ökumene und dem Arbeitskreis „Kunst, Kultur und Kirche“ (KuKuK). Durch den Konfirmandenmitarbeiterkreis (KoMiK) wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tatkräftig unterstützt. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf ökumenisch ausgerichteten, frauenspezifischen Themen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand das Ökumenische Gemeindezentrum,

einen Gemeindesaal in Studernheim und zwei Pfarrhäuser.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Frankenthal, Mitglied im Verwaltungsamt Frankenthal und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal. Die Kooperationen finden inhaltlicher Art innerhalb des Kirchenbezirks statt ohne genaue Festlegung auf eine Kooperationszone.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.663 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Friedenskirche.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand die Friedenskirche mit Gemeindehaus und ein Pfarrhaus.

Sie gehört der Kooperationszone „Südschiene“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Stadtjugendpfarrstelle Ludwigshafen**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle wird auf Zeit verliehen.

Folgende Aufgabengebiete sind u.a. wahrzunehmen

- Dienststellenleitung des Prot. Stadtjugendpfarramts Ludwigshafen mit einem Jugendreferenten (Vollzeit), einer Jugendreferentin (Teilzeit) und einer Verwaltungskraft (Teilzeit), zusätzlich Hausmeister und Freiwilligendienst

- Geschäftsführung für den Jugendverband „Evangelische Jugend Ludwigshafen“ und enge Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen des Verbandes und ihren Gremien

- Leitung des Gemeindepädagogischen Dienstes (GPD) des Prot. Kirchenbezirks Ludwigshafen

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Römerberg**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Römerberg im Kirchenbezirk Speyer umfasst 2.283 Gemeindeglieder. Die Ortsgemeinde Römerberg mit rund 10.000 Einwohnern liegt drei Kilometer von Speyer entfernt und besitzt einen hohen Wohn- und Freizeitwert (siehe auch [www.roemerberg.de](http://www.roemerberg.de)).

Die Kirchengemeinde Römerberg unterhält einen durchsanierten Gebäudebestand mit einer Kirche und einem Gemeindehaus in Mechttersheim, einem Gemeindehaus mit Gottesdienstraum in Heiligenstein sowie drei Kindertagesstätten. Die Predigtstätten sind in Mechttersheim und in Heiligenstein. Die Pfarrwohnung mit Garten befindet sich in Mechttersheim.

Die Kirchengemeinde gehört zur Kooperationszone Römerberg-Dudenhofen und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Schifferstadt.

Bei der Betreuung und Veraltung der Kindertagesstätten steht der entsprechende Ausschuss des Presbyteriums unterstützend zur Seite. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit mit vielen, auch zugezogenen jungen Familien Gemeindearbeit weiter aufzubauen. Man wünscht sich ferner Offenheit für neue liturgische Formen und Elemente sowie für zielgruppenorientierte Gottesdienstarbeit.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Wolfstein**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Wolfstein im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.551 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Wolfstein, Oberweiler-Tiefenbach und Rutsweiler.

Die Kirchengemeinde Wolfstein unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene im Missionarisch-Ökumenischen Dienst in Landau**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle wird auf Zeit verliehen.

Bewerberinnen / Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Erfahrungen im Bereich der ökumenischen und internationalen Beziehungen der Pfälzischen Landeskirche
- Identifikation mit dem Konzept des MÖD
- Missionale Kompetenz und Kenntnisse der Missions-theologie
- Sensibilität im Umgang mit verschiedenen Frömmigkeitsformen
- Teamfähigkeit
- Englischkenntnisse verhandlungssicher in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse des Spanischen oder die Bereitschaft, diese zu erwerben

Weitere Auskünfte erteilt Dezernat 3 unter der Telefonnummer 06232/667-116.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen sowie unter Beifügung konzeptioneller Überlegungen zur inhaltlichen Gestaltung der Stelle, die den Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht übersteigen, **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**Diakoniewerk Zoar**

Im Evangelischen Diakoniewerk Zoar mit Sitz in Rockenhausen ist die Stelle

**der Seelsorgerin/des Seelsorgers**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Evangelische Diakoniewerk Zoar stellt ambulante, teilstationäre und stationäre Wohn-, Pflege- und Betreuungsangebote für alte Menschen und im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Assistenzbedarf zur Verfügung sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zoar-Werkstätten (WfbM) erbringen Leistungen der beruflichen Integration.

Als soziales Dienstleistungsunternehmen auf dem Hintergrund einer lebendigen diakonischen Tradition ist das Evangelische Diakoniewerk Zoar an den Standorten Rockenhausen, Kaiserslautern, Kusel, Winnweiler, Alsenz, Alzey, Heidesheim, Ingelheim, Kirchheimbolanden, Mainz, Ludwigshafen und Brücken tätig. Im Zuge des weiteren Ausbaus dezentraler und ambulanter Angebote werden weitere Standorte sowie ein stationäres Hospiz dazukommen.

Die Seelsorgerin/den Seelsorger erwartet ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet mit den Schwerpunkten Gottesdienst und Seelsorge, Tätigkeit im Hospiz, Aufbau und Erweiterung des Netzwerkes ehrenamtlich Tätiger sowie der Entwicklung und Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen zur weiteren Schärfung des christlich, diakonischen Profils von Zoar.

Im Vorfeld der Bewerbung besteht die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gespräch zu informieren.

Wir bitten Sie, Bewerbungen **bis 31.07.2016** an das Evangelische Diakoniewerk Zoar, Inkelthalerhof, 67806 Rockenhausen zu richten. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorstand: Herrn Peter Kaiser (Tel.: 06361/452-138) oder Frau Martina Leib-Herr (Tel.: 06361/452-333).

\*

**Pfarrstellen der EKD**

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht für die Außenstelle in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Zeit der Mutterschutzfrist und die sich anschließende Elternzeit der Stelleninhaberin, voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2017,

**eine Juristin / einen Juristen**

im höheren Dienst mit einem Beschäftigungsumfang von 50%.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht für den Gesamtbereich der evangelischen Landeskirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Nord.
- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Nord wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für technische Zusammenhänge.
- Sie sind kommunikativ und teamfähig und zeigen Eigeninitiative.
- Sie haben Kenntnisse kirchlicher Strukturen.
- Sie zeigen Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit.

Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund).
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511 768128 11) und Herr Dr. Sascha Tönnies (Tel. 0511 768128 12) zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum 22.07.2016 an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

## Dienstnachrichten

### Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Luthersbrunn Pfarrerehepaar Erdmute und Roland Dünkel, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2016.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Otterbach - verbunden mit dem Dekanat Dekan Matthias Schwarz, Otterbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

Pfarrstelle Alsenz Pfarrer Hans-Joachim Wenz, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. August 2016.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Nord Pfarrerin Cornelia Zeißig, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. September 2016.

Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim Pfarrer Martin Bach, Lauterecken, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

### Dienstleistungen

Zugeordnet wurde dem Kirchenbezirk

Ludwigshafen mit dem Schwerpunkt Krankenseelsorge Pfarrer Frank Maertin, Römerberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Erteilung von Religionsunterricht

an der BBS Bad Dürkheim Pfarrerin Gundula Berner, St. Martin, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 1. August 2016.

an der BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen Pfarrer Stefan Werdelis, Freinsheim, mit 24/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 1. August 2016.

an der BBS Technik 2 Ludwigshafen Pfarrerin Kerstin Bartels, Ludwigshafen, mit 24/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

an der BBS Wörth Pfarrerin Melanie Dietrich, Lingenfeld, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

an der Fachschule für Sozialwesen der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer - Bildungsgang Erzieher Pfarrerin Raphaela Trötsch, Otterstadt, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

**Beurlaubung**

Beurlaubt wurde Pfarrerin Elke Echtenkamp, Becherbach, für die Zeit vom 31. Juli 2016 bis 30. September 2016.

**Ruhestand**

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Winfried Anslinger, Homburg, mit Ablauf des 31. August 2016.

**Sterbefälle**

„Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“

Psalm 73, 23+24

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Herrn Karl Weber**

in Speyer am 6. Juni 2016 im Alter von 74 Jahren,

**Pfarrer i. R. Heinz Besier**

in Heltersberg am 19 Juni 2016 im Alter von 89 Jahren,

**Pfarrdiakon i. R. Werner Kleinfeld**

in Westheim am 26. Juni 2016 im Alter von 80 Jahren abgerufen.



